



S a t z u n g

VHTS - München

Postfach 15 21 03 • 80052 München • Tel/Fax 089/530 95 39
www.vhts-muenchen.de • info@vhts-muenchen.de

VHTS - Berlin

Wiesbadener Str. 41 • 14197 Berlin • Tel 030/382 70 52 • Fax: 030/381 50 22
• mail@vhts.de

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Verein Humane Trennung und Scheidung – VHTS e. V.
(in den nachfolgenden Bestimmungen kurz „VHTS“ oder „Landesverein“ genannt).
2. Sitz des VHTS ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Der VHTS ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Frauen und Männern, die von Trennung und Scheidung betroffen sind. Er bemüht sich um die Verbesserung ihrer rechtlichen und tatsächlichen Situation und um den Schutz wesentlicher, vom Grundgesetz garantierter Rechte von Kindern und Eltern, um den Schutz vor Willkür und ungerechter Behandlung.

Oberstes Ziel des VHTS ist somit Stärkung der Familien, auch der Nachscheidungsfamilien und der familiären Bindungen in einer Zeit, in der die politische und gesellschaftliche Entwicklung in hohem Maße familien- und kinderfeindlich wirkt.
2. Aufgabe des VHTS ist es, in umfassender Weise Beratung und Hilfe zu leisten, und zwar
 - umfassende juristische Informationen über familienrechtliche, damit zusammenhängende steuerrechtliche, erb- und sozialrechtliche Fragen;
 - Hilfe bei der Durchsetzung von Rechten von Kindern und Eltern durch Fachleute;
 - Familienpsychologische Beratung und praktische Hilfe bei der Regelung der menschlichen Probleme von Trennung und Scheidung, insbesondere bei der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung der Eltern für ihre Kinder;
 - umfassende Informationen über wirtschaftliche Fragen im Zusammenhang mit Ehescheidungen.
3. Der VHTS arbeitet darauf hin, mit Hilfe der Medien in der Gesellschaft rechtliche und sozialwissenschaftliche Informationen zu verbreiten, die geeignet sind, die Leitbilder von Mitmenschlichkeit, gemeinsamer Elternverantwortung, gegenseitiger Rücksichtnahme im Zusammenhang von Trennung und Scheidung bewußter zu machen.

Der VHTS fördert den Informationsaustausch mit und unter den Berufsgruppen wie Juristen, Ehe- und Scheidungsberatern, Jugendamtsmitarbeitern. Der Verein arbeitet darauf hin, daß insbesondere die Juristen durch Fortbildung auf dem Gebiet der Familienpsychologie für humane Scheidungen gewonnen werden können. Er tritt für den „Fachanwalt für Familienrecht“ ein.

Die Öffentlichkeit, die Betroffenen und die Berufsgruppen sollen dafür gewonnen werden, die Autonomie der Scheidungsfamilien zu respektieren und einvernehmliche Regelungen zu finden. Der Verein unterstützt alternative Konfliktlösungen wie Familienberatungsstellen, die Mediation und das Modell der Scheidung ohne Richter und Rechtsanwälte.

4. Der VHTS fordert gerechte und billige Regeln für den Ausgleich der menschlichen Belange und wirtschaftlichen Interessen zwischen den Familien und der Allgemeinheit sowie unter den Familienangehörigen. Der Staat darf nur dort eingreifen, wo dies zum Schutz wesentlicher Rechtsgüter unerlässlich ist.
5. Der VHTS verfolgt seine Ziele durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung von Informationen über die Massenmedien, Herausgabe eigener Vereinsschriften und Abhaltung von Informationsveranstaltungen.
 - b) Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und Vereinen, die für eine Humanisierung der Scheidungen, die Förderung der gemeinsamen Elternverantwortung und die Rechte von Kindern und Eltern auf Entwicklung ihrer Beziehungen eintreten.
 - c) Informationsaustausch mit den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Politikern und Ministerien über die Probleme der Betroffenen, Teilnahme an öffentlichen Anhörungen sowie Meinungsaustausch mit Verwaltungsbehörden zugunsten einer humaneren Verwaltungspraxis.
 - d) Hilfe für Mitglieder durch individuelle Beratung und gegenseitige Unterstützung „Betroffene helfen Betroffenen“, durch Selbsthilfegruppen und Arbeitskreise.
6. Der VHTS ist politisch und konfessionell neutral. Er arbeitet mit allen politischen und gesellschaftlichen Gruppen zusammen mit der Zielrichtung, sie für seine Leitbilder, insbesondere der humanen Trennung und Scheidung zu gewinnen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der VHTS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der VHTS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich der Durchsetzung des Vereinszweckes; alle Beiträge und Einnahmen werden nur zur Erreichung dieser Ziele verwendet: Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des VHTS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das SOS Kinderdorf e.V. in München, das es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des VHTS materiell oder ideell unterstützt.
2. Voraussetzung der Aufnahme sind Unterzeichnung der ausgefüllten Beitrittserklärung, Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist durch den Landesvorstand zu begründen. Gegen die ablehnende Entscheidung steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch einzulegen, über den die nächste Jahreshauptversammlung zu entscheiden hat. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des VHTS für sich verbindlich an.
4. Die Mitgliedschaft im VHTS endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt muß schriftlich bis zum 30. September erklärt werden. Er wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erklärt wurde. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist voll zu entrichten.
Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Landesvorstand erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung eines Jahresbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist;
 - b) große Verstöße gegen die Satzung begangen, die Arbeit und/oder das Ansehen des VHTS geschädigt hat.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Beitrags- und Vergütungsordnung).

§ 6

Organe des VHTS

Organe des VHTS sind die Jahreshauptversammlung und der Landesvorstand.

§ 7

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar im 2. Kalenderquartal. Sie beschließt über:
 - a) Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
 - b) Entlastung des Landesvorstandes;
 - c) Neuwahl des Landesvorstandes;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Anträge;
 - g) Höhe von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag;
 - h) Auflösung des Landesvereins, soweit ein solcher Antrag vorliegt.
2. Wenn es das Interesse des VHTS erfordert, kann der Landesvorstand außerordentliche Jahreshauptversammlungen einberufen.
3. Diese Einberufungen erfolgen durch Veröffentlichung im Vereinsorgan bzw. durch Sonderrundschreiben. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Datum der Jahreshauptversammlung müssen 14 Tage liegen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Wahlen und Satzungsänderungen müssen als selbständige Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.
4. Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt ein vom Landesvorstand bestimmtes Mitglied. Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches Anträge und Abstimmungsergebnisse wörtlich, den übrigen Tagesablauf stichwortartig wiedergeben muss.
5. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Landesvorsitzenden zu unterschreiben. Bei Jahreshauptversammlungen, in denen Neuwahlen stattfinden, gilt hierfür die Unterschrift des Landesvorsitzenden vor der Wahl.
6. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
7. Zu Abstimmungen:
 - a) Die einfache Mehrheit genügt grundsätzlich für alle Beschlüsse, auch für Satzungsänderungen.
 - b) Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für einen Beschluß über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Landesvorstand

1. Dem Landesvorstand gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar:
 - a) die/der Landesvorsitzende
 - b) ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in)
 - c) die/der Schatzmeister(in)
 - d) die/der Pressesprecher(in)
 - e) die/der Schriftführer(in)
 - f) zwei Beisitzer(innen)
2. Der Landesvorsitzende und der Schatzmeister vertreten den VHTS München allein.
3. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind nur der Landesvorsitzende und der Schatzmeister.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über DM 2.000,00 bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes. Dieses stellt eine Vertretungsbeschränkung gem. § 64 BGB dar.
5. Die Mitglieder des Landesvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
6. Dem Landesvorstand sollen höchstens zwei Juristen angehören.
7. Der Landesvorsitzende ist berechtigt, für höchstens zwei unbesetzte Vorstandsposten je ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Übernahme der Geschäfte zu beauftragen. Der Auftrag ist befristet bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
8. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Landesvorsitzenden ausschlaggebend.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter denen der Landesvorsitzende oder der Schatzmeister sein muß. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig; in diesem Fall ist jedoch Einstimmigkeit oder zumindest Stimmenthaltung erforderlich.
9. Der Schatzmeister besorgt die laufenden Kassengeschäfte. Zahlungsanweisungen sind vom Schatzmeister oder dem Landesvorsitzenden zu unterzeichnen. Alljährlich hat der Schatzmeister bis zum 31. März dem Landesvorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen. Im Verhinderungsfall wird der Schatzmeister vom Landesvorsitzenden oder einem von diesem zu bestimmenden anderen Mitglied des Landesvorstandes vertreten.
10. Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden, der den Verein insoweit nach § 30 BGB als besonderer Vertreter vertritt. Er nimmt an

den Landesvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine Befugnisse sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

11. Der Landesvorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen.
12. Dem Landesvorstand stehen zwei nicht stimmberechtigte Kassenprüfer zur Seite.

Die Kassenprüfer sollen die Buchführung des Vereins mindestens zweimal im Jahr prüfen; über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
13. Der Landesvorstand kann weitere Beiratsmitglieder für Sonderaufgaben oder für Fachressorts berufen, wenn dies das Interesse des VHTS erfordert.
14. Der Landesvorstand und die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 10

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde von der ordentlich einberufenen Gründungsversammlung am 28. April 1992 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Dem Landesvorstand wird aufgegeben, den VHTS beim Amtsgericht München (Registergericht) eintragen zu lassen.

Der Verein ist unter der Nummer 14078 beim Amtsgericht München eingetragen.